



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART  
ABTEILUNG UMWELT

**Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart**

**Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 76131 Karlsruhe auf Erteilung eines vorzeitigen Beginns zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur ersten Teilgenehmigung der Errichtung und des Betriebs eines Klärschlamm-Heizkraftwerks.**

Das Verfahren wurde nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV i.V.m. Ziffer 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und gem. §§ 8, 10 BImSchG i.V.m. § 8a BImSchG durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 30.10.2024, (Az.: RPS54\_1-8823-1268/51/20) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 21a Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

**Entscheidung**

1. Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 76131 Karlsruhe wird auf Ihren Antrag vom 17.02.2023, in der Fassung vom 16.01.2024, für den vorzeitigen Beginn ergänzt mit Schreiben vom 23.08.2024, letztmalig ergänzt am 02.10.2024 vor Erteilung der ersten immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Klärschlamm-Heizkraftwerks (KHKW) am Standort Walheim in der Mühlstraße in 74399 Walheim die

**Zulassung des vorzeitigen Beginns.**

erteilt für:

- die Baufeldfreimachung und die Baustelleneinrichtung
  - Allgemeine Erschließung der Baustelleneinrichtungsflächen und des Baufeldes (u. a. Baustrom, Ver- und Entsorgung, Umzäunung soweit nötig),
  - Fläche 1/1a/1b - Abtransport bzw. Bodensanierung der verunreinigten Bodenschicht mit Kohleresten, Schotterung der Fläche, Auffüllen auf Kraftwerks-Null-Niveau und Herstellen einer tragfähigen Schotterschicht als Arbeitsebene für die Pfahlbohrgeräte; Fläche 2a - Ausbesserung der geschotterten Fläche bei Bedarf,
  - Fläche 2b - Errichtung der Containeranlagen, Schotterung der Fläche Errichtung Streifenfundamente für die Aufstellung der Container,
  - Fläche 3 Einzäunung vorhandener Bäume, Schotterung bzw. Ausbesserung der Schotterung der Fläche bei Bedarf,
- die Entnahme von Gehölzflächen,
- die Entnahme von Land-Schilfröhricht.
- die Herstellung Kanalisation und Verbindungsleitungen zum Bestandskraftwerk,
- die Herstellung der Unterflurbereiche (Anlieferungsbereich Klärschlamm, Verbindungsgang KHKW zum Brudentank und eine Grube im Bereich Rauchgasreinigung):

- Aushub der Unterflurbereiche, ggf. unter Einsatz von Pumpen, um nachströmendes Grundwasser zu entfernen, sofern vorhanden,
  - die Herstellung der Bohrpfahlgründungen der Gebäude bis in die tragfähigen Untergrundsichten und soweit erforderlich Kürzen der Pfähle,
  - die Herstellung der Bodenplatte (Fundamente):
    - Grundleitungen, z. B. Anschluss für Trinkwasser, VE-Wasser, Brunnenwasser, Abwasser, Feuerlöschwasserversorgung, Kabelleerrohre,
    - soweit erforderlich Einbau von Gründungspolster aus Schotter,
    - Stellen von Randschalung und Schalung für Aussparungen/Durchbrüche,
    - Bewehrungsarbeiten untere Lage der Bodenplatte,
    - Einbau von Abstandshaltern für obere Bewehrungslage und Einbau obere Bewehrung,
    - Betonage der Platten,
    - Schalung, Bewehrung und Betonage von aufgehenden Bauteilen, z. B. Sockeln, Maschinenfundamenten, Stützenfundamenten, etc., sowie
    - Betonnachbehandlung.
2. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgt unter den in Abschnitt D dieses Bescheids aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
  3. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
  4. Bestandteil dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C. genannten Antragsunterlagen inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG vom 15.01.2024. Die o. g. Arbeiten sind entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen auszuführen, soweit in Abschnitt D. nichts Anderes festgelegt ist.
  5. Die sofortige Vollziehbarkeit von Ziffer A 1. wird angeordnet.
  6. Mit den Arbeiten, für welche eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist – Herstellung von Pfahlgründungen sowie Spundwände/ Trägerbohlwände – darf erst begonnen werden, wenn der Antragstellerin (EnBW) die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

### **Auslegung der Entscheidung**

Eine Ausfertigung des Bescheids wird von

**Montag, den 11.11.2024 bis einschließlich Montag, den 25.11.2024**

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart eingestellt:

[www.rp-stuttgart.de](http://www.rp-stuttgart.de) > Service > Bekanntmachungen > Umwelt > Bekanntmachungen nach dem Immissionsschutzgesetz > Immissionsschutzgesetz  
 (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/umweltangelegenheiten/>)

Der Bescheid wird ebenfalls in das zentrale Internetportal der Länder ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingestellt.

**Hinweise**

Auf Verlangen eines Beteiligten kann eine Einsichtnahme beim Regierungspräsidium Stuttgart vor Ort erfolgen. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/ 904-15403 oder 0711/ 904-15408 vereinbart werden.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen) oder elektronisch ([abteilung5@rps.bwl.de](mailto:abteilung5@rps.bwl.de)) angefordert werden.

Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (25.11.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 05.11.2024  
Regierungspräsidium Stuttgart